

## Informationsschreiben (Stand 27.09.2021) der Leistungserbringerverbände im Funktionstraining und Rehabilitationssport zu diversen Themen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem gemeinsamen Schreiben der Leistungserbringerverbände im Rehabilitationssport und Funktionstraining möchten wir Sie über **diverse Themen im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Situation** informieren.

Zu folgenden Bereichen erhalten Sie relevante und neue Informationen:

- **Neue Niedersächsische Corona-Verordnung vom 22.09.2021 - Regelungen im Bereich des Funktionstrainings & Rehabilitationssports**
- **Verlängerung der befristeten Erhöhung der Vergütungssätze seitens der Leistungsträger**
- **Genehmigungsverfahren im Umgang mit Verordnungen**
- **Umsetzungsproblematik im Umgang mit Verordnungsverlängerungen**

### Neue Niedersächsische Corona-Verordnung - Regelungen im Bereich des Funktionstrainings & Rehabilitationssports

Bei der Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings gibt es keine grundlegenden Änderungen. Entscheidend sind die Vorgaben der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte.


Im Detail können Sie nachstehend die Regelungen bezüglich des Sports nachlesen:

	Keine Warnstufe UND Inzidenz <50	Warnstufe 1 ODER Inzidenz >50	Warnstufe 2 und 3
<b>Sport draußen</b>	Hygienekonzept erforderlich	Hygienekonzept erforderlich	- <b>3G-Regel:</b> Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Ausgenommen sind alle bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres - <b>Warnstufe 3:</b> Pflicht zu PCR-Test sowie FFP2-/N95-Maske
<b>Sport in geschlossenen Räumen</b> (inkl. Kletterhallen, Fitnessstudios + Schwimmhallen sowie Duschen und Umkleidekabinen)	Hygienekonzept erforderlich	- <b>3G-Regel:</b> Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern	- <b>3G-Regel:</b> Alle Personen müssen geimpft, genesen oder getestet sein - Der Nachweis, ob geimpft, genesen oder getestet, ist aktiv einzufordern - Ausgenommen sind alle bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres

Quelle: §8		- Ausgenommen sind alle bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres	- <b>Warnstufe 3</b> : Pflicht zu PCR-Test sowie FFP2-/N95-Maske
<b>Option zur 2G-Regelung</b> Quelle: §8	Grundsätzlich besteht unabhängig von der Warnstufe die Möglichkeit, den Zutritt zu Sportanlagen nur für geimpfte und genesene Personen zu beschränken (2G), im Gegenzug entfällt die Maskenpflicht und das Abstandsgebot auch außerhalb der Sportausübung. <b><u>Die Option zur 2G-Regelung wird, sofern möglich und umsetzbar, empfohlen.</u></b>		
<b>Hygienekonzept</b> Quelle: §5	<p>In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,</li> <li>2. der Wahrung der Abstände nach §1 Absatz 2 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,</li> <li>3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,</li> <li>4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,</li> <li>5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,</li> <li>6. <b>das Reinigen</b> von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden und von Sanitäranlagen sicherstellen und</li> <li>7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.</li> </ol>		
<b>Testungen</b> Quelle: §7	<p>- PCR-, Schnell- und (überwachte) Selbsttests sind zulässig. Ausnahme: In Warnstufe <b>3</b> sind lediglich PCR-Tests zu akzeptieren.</p> <p>- Tests dürfen nicht älter als 24 Stunden sein</p> <p>- Als Testnachweis gilt, wenn der Test</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o vorab unter Aufsicht einer der der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person,</li> <li>o vor Ort unter Aufsicht der der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person,</li> <li>o im Rahmen einer betrieblichen Testung unter Aufsicht oder</li> <li>o von einem zugelassenen Testzentrum (Bürgertest) durchgeführt wurde und eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wurde.</li> </ul> <p>- Die Anforderungen an die Bescheinigung sind in der Verordnung genannt /insb. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name der Firma der Beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis).</p> <p>Weitere Informationen zu der Thematik „Tests“ erhalten Sie unter folgendem Link: <a href="#">Covid-19 Testung - Antworten auf häufig gestellte Fragen   Portal Niedersachsen</a></p>		

In Anlehnung an → Quelle: [LSB-Übersicht CoronaVO 22.09.pdf \(lsb-niedersachsen.de\)](#)

## System der Warnstufen

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

### System der Warnstufen

		Warnstufen		
		1	2	3
<b>Leitindikator</b>	<b>Hospitalisierung</b> Anzahl, der in den letzten Tagen wegen Corona in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000	mehr als 6 bis höchstens 8	mehr als 8 bis höchstens 11	mehr als 11
<b>weiterer Indikator</b>	<b>Neuinfizierte</b> 7-Tages-Inzidenz = Fälle je 100.000 = im Landkreis oder der kreisfreien Stadt	mehr als 15 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
<b>weiterer Indikator</b>	<b>Intensivbetten</b> Landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit COVID-19-Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität	mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 20 Prozent	mehr als 20 Prozent

- Es gibt einen Indikator, der auf jeden Fall überschritten sein muss, um eine Warnstufe auszulösen: der **Leitindikator Hospitalisierung**
- Hinzukommen muss ein **weiterer (untergeordneter) Indikator**: entweder der **Indikator Neuinfizierte** oder der **Indikator Intensivbetten**

Stand: 22. September 2021 - Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen: [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)

Quelle und Link zu den aktuellen Warnstufen und Indikatoren: [Niedersachsen und Corona: Warnstufen und Leitindikatoren | Portal Niedersachsen](#)

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen die Schaubilder der niedersächsischen Landesregierung zu den „FAQ - Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen“, Stand 24.09.2021, zur Verfügung.

(Quelle: [Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen | Portal Niedersachsen](#))

# Ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50

## Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

(ohne Warnstufe bzw. Inzidenz unter 50)

 Maskenpflicht  
im Innenbereich

**Kontaktregelungen**

- Keine Beschränkung auf Anzahl Personen/Haushalte
- Bei privaten Feiern empfehlen wir ausdrücklich die 3G-Regel

**Private Feiern und Zusammenkünfte**

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über eine Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- Maskenpflicht im Innenbereich mit mehr als 25 Gästen ohne 3G-Nachweis (außer am Sitzplatz)

**Sport**

- Keine Beschränkungen
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimbädern u.ä.

**Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen**

- 3G-Regel ab 1.000 Teilnehmende
- Bei 2G-Regel: kein Abstand/Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen

**3G-Regel**  
geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt  
oder  
Inanspruchnahme  
von Leistungen  
ohne 3G-Nachweis

**Optional 2G-Regel**  
geimpft - genesen



**Diskotheiken und Co.**

- 3G plus Abstand und Maskenpflicht (außer im Sitzen)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Max. 50% Auslastung
- Bei 2G: keine Maske und kein Abstand

**Gastronomie & Beherbergung**

- Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Dokumentation der Kontaktdaten

**Dienstleistungen & Handel**

- Maskenpflicht im Innenbereich
- Dokumentation Kontaktdaten bei körpernahen Dienstleistungen

**Großveranstaltungen**

- 3G-Regel plus Abstand und Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer
- Max. 50% Auslastung bei mehr als 5.000 Teilnehmenden
- Bei 2G-Regel: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50%-Auslastungs-Grenze

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung

(Stand: 22. September 2021)

# Bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50

## Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50

 Maskenpflicht  
im Innenbereich

**Kontaktregelungen**

- 3G-Regel bei allen (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen

**Private Feiern und Zusammenkünfte**

- Keine Beschränkung bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = Erhebung der Kontaktdaten (z.B. über eine Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- 3G-Regel bei mehr als 25 Personen in geschlossenen Räumen, aber keine Maskenpflicht

**Sport**

- 3G-Regel bei Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, einschl. Duschen und Umkleiden
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimbädern u.ä.

**Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen**


- 3G-Regel ab 1.000 Teilnehmende
- Bei 2G-Regel: kein Abstand, keine Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen

**3G-Regel**  
geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt  
oder  
Inanspruchnahme  
von Leistungen  
ohne 3G-Nachweis

**Optional 2G-Regel**  
geimpft - genesen



**Diskotheiken und Co.**

- 3G plus Abstand und Maskenpflicht (außer im Sitzen)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Max. 50% Auslastung
- Bei 2G: keine Maske und kein Abstand

**Gastronomie & Beherbergung**

- 3G-Regel in allen gastgewerblichen Betrieben (Gaststätten, Restaurants, Bars, Hotels, Pensionen etc.)
- sofern kein Impf- oder Genesenen-Nachweis vorliegt, wird bei Beherbergungen zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich ein negativer Test-Nachweis benötigt

**Dienstleistungen & Handel**

- 3G-Regel und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

**Großveranstaltungen**


- 3G-Regel plus Abstand und Maske
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer
- Max. 50% Auslastung bei mehr als 5.000 Teilnehmenden
- Bei 2G-Regel: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50%-Auslastungs-Grenze

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung

(Stand: 22. September 2021)

## Bei Warnstufe 2

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –  
[www.niedersachsen.de/coronavirus/](http://www.niedersachsen.de/coronavirus/)

 Niedersachsen. Impft. Klar.

 Maskenpflicht  
im Innenbereich

### Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick



bei Warnstufe 2

#### Kontaktregelungen

- 3G-Regel bei **allen** (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen **drinnen und draußen**

#### Private Feiern und Zusammenkünfte

- **Keine Beschränkung** bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = **Erhebung der Kontaktdaten** (z.B. über Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- 3G-Regel bei mehr als 25 Personen drinnen und draußen, aber Wegfall der Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- Bei 2G: keine Maske/kein Abstand in geschlossenen Räumen

#### Sport

- 3G-Regel bei **Nutzung von Sportanlagen** im Innenbereich, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, einschl. Duschen und Umkleiden
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

#### Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- 3G-Regel ab 1.000 Teilnehmende, nur **PCR-Tests** zulässig
- Drinnen: **FFP2-Maske** (außer im Sitzen)
- Bei 2G-Regel: kein Abstand/Maske
- Gesondertes Hygienekonzept
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen

#### 3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt  
oder  
Inanspruchnahme  
von Leistungen

ohne 3G-Nachweis

#### Optional 2G-Regel

geimpft - genesen



*Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung  
 (Stand: 22. September 2021)*

#### Diskotheiken und Co.

- 2G-Regel verpflichtend (keine Maske, kein Abstand)
- Dokumentation Kontaktdaten
- Max. 50 % Auslastung

#### Gastronomie & Beherbergung

- 2G-Regel im **Innenbereich** gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten (ohne Maske und Abstand)
- 3G-Regel im **Außenbereich** gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten
- 3G-Regel bei **Beherbergung** im Innen- und Außenbereich, ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis: zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich negativer Test-Nachweis

#### Dienstleistungen & Handel


- 3G-Regel und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

#### Großveranstaltungen

- 3G-Regel plus Abstand und Maske, nur **PCR-Tests** zulässig
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer
- Max. 50 % Auslastung
- Bei 2G-Regel: keine Maske, kein Abstand und Wegfall der 50%-Auslastungs-Grenze

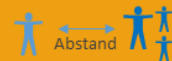
## Bei Warnstufe 3

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –  
[www.niedersachsen.de/coronavirus/](http://www.niedersachsen.de/coronavirus/)

 Niedersachsen. Impft. Klar.

 Maskenpflicht  
im Innenbereich

### Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick



bei Warnstufe 3

#### Kontaktregelungen

- 3G-Regel bei **allen** (auch privaten) Zusammenkünften von mehr als 25 Personen drinnen und draußen mit **PCR-Test**

#### Private Feiern und Zusammenkünfte

- **Keine Beschränkung** bei der Anzahl an Personen oder Haushalten
- mehr als 25 Personen = **Erhebung der Kontaktdaten** (z.B. über Kontaktnachverfolgungs-App oder Gästelisten)
- 3G-Regel mit **PCR-Test** bei mehr als 25 Personen drinnen und draußen, aber Wegfall der Maskenpflicht in Innenräumen
- Bei 2G: keine Maske/kein Abstand in geschlossenen Räumen

#### Sport

- 3G-Regel bei **Nutzung von Sportanlagen** im Innenbereich, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen, einschl. Duschen und Umkleiden
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

#### Veranstaltungen/Zusammenkünfte/Sitzungen

- 2G-Regel ab 1000 Teilnehmenden drinnen verpflichtend, aber ohne Maske und Abstand
- 3G-Regel draußen, nur **PCR-Tests**, FFP2-Maske bis zum Sitzplatz
- Gesondertes Hygienekonzept
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets

#### 3G-Regel

geimpft - genesen - getestet



Kein Zutritt  
oder  
Inanspruchnahme  
von Leistungen

ohne 3G-Nachweis

#### Optional 2G-Regel

geimpft - genesen



*Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung  
 (Stand: 22. September 2021)*

#### Diskotheiken und Co.

- **Drinnen geschlossen**
- **Draußen 2G-Regel** verpflichtend (keine Maske, kein Abstand)
- Dokumentation Kontaktdaten

#### Gastronomie & Beherbergung

- 2G-Regel im **Innenbereich** gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten (ohne Maske und Abstand)
- 3G-Regel im **Außenbereich** gastgewerblicher Betriebe wie Restaurants und Gaststätten
- 3G-Regel mit **PCR-Test** bei Beherbergung im Innen- und Außenbereich, ohne Impf- oder Genesenen-Nachweis: zusätzlich zum Anreisetag zweimal wöchentlich negativer Test-Nachweis

#### Dienstleistungen & Handel

- 3G-Regel nur mit **PCR-Test** und Dokumentation bei körpernahen Dienstleistungen
- Maskenpflicht im Innenbereich

#### Großveranstaltungen

- 2G-Regel **drinnen** verpflichtend, ohne Maske und Abstand
- 3G-Regel **draußen** nur mit **PCR-Tests** und **FFP2-Maske** bis zum Sitzplatz
- Dokumentation Kontaktdaten bei mehr als 25 Personen
- Personalisierte Tickets
- Max. 25.000 Teilnehmer
- Max. 50 % Auslastung (entfällt bei Anwendung der 2G-Regel)

Für eine verantwortungsvolle Wiederaufnahme bzw. Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining sind die konsequente Umsetzung **der Basisschutzmaßnahmen der AHA + L-Regel** (Ausnahme bei 2G-Regelung) und ein aktuelles Hygienekonzept mit den notwendigen Hygienestandards absolut notwendig. Der Träger der Veranstaltungsstätte besitzt Hausrecht, sodass dieser darüberhinausgehende Regelungen vorgeben kann.

Eine verantwortungsbewusste Öffnung ist auch in geschlossenen Kursräumen/(Schwimm-)Hallen möglich, allerdings empfehlen wir nach wie vor, auch anlehnend an die Niedersächsische Staatskanzlei, die Durchführung unter freiem Himmel, sofern es die Bedingungen zulassen.

Grundsätzlich muss also bei der Wiederaufnahme und Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings auf die entscheidenden Faktoren zur Verringerung des Infektionsrisikos geachtet sowie die Vorgaben aus der oben aufgeführten aktuell gültigen Niedersächsischen Corona- Verordnung umgesetzt werden.

 **Das System der Warnstufen erfordert die tägliche Beobachtung der Corona-Lage in den jeweiligen Landkreisen oder kreisfreien Städten.**

**Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Warnstufe müssen die erforderlichen Maßnahmen bei der Durchführung des Funktionstrainings und des Rehabilitationssports konsequent umgesetzt werden.**

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und ihrer verantwortungsvollen Umsetzung, weisen wir auf ein Restrisiko hin, sich mit dem Corona-Virus anzustecken. Eine Teilnahme an den Angeboten ist daher freiwillig und immer gegenüber der Ansteckungsgefahr abzuwägen.

Alternativ verweisen wir auf die noch immer bestehende Möglichkeit des **Online-Rehabilitationssports und -Funktionstrainings** sowie der **Durchführung im Freien** bis zum **31.12.2021** (siehe auch „Genehmigungsverfahren im Umgang mit Verordnungen“, nächste Seite).

Die geltenden Corona-Regelungen und die damit oben aufgeführten Informationen sind durch die aktuell gültige Niedersächsische Corona-Verordnung bis zum Ablauf des 10. November 2021 terminiert.

Weitere darüber hinaus gehende Entwicklungen und Maßnahmen müssen abgewartet werden.

### **Verlängerung der befristeten Erhöhung der Vergütungssätze seitens der Leistungsträger**

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass sich die Ersatzkassen auf Bundesebene für eine Verlängerung der befristeten Vergütungserhöhung von **10 v. H. der Vergütungssätze für das Funktionstraining und den Rehabilitationssport bis 31.12.2021** ausgesprochen haben, um einen Beitrag zur Sicherung der Angebotsstrukturen und eine verlässliche Handlungs- und Planungsgrundlage für die jeweiligen Leistungserbringer zu schaffen.

Aktuell stimmt sich die LAG auf Landesebene mit den Leistungsträgern ab.

## Genehmigungsverfahren im Umgang mit Verordnungen

Auszug aus der Mail vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) vom 20.09.2021:

[...] „Zugleich im Namen des

- des AOK-Bundesverbandes GbR
- des BKK Dachverbandes e.V.
- des IKK e.V.
- der KNAPPSCHAFT
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek)

teilen wir Ihnen mit, dass die bundesweit abgestimmten und bis 30.09.2021 befristeten Sonderregelungen „**Fortführung im Freien**“ und "**Fortführung als Tele-/Online-Angebot**" weiter bis **31.12.2021** verlängert werden.

[...]

Ende des Auszuges

**Für nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.**

Die Informationsblätter „*Rehabilitationssport/Funktionstraining - Weitere Verlängerung von Sonderregelungen während der COVID-19-Pandemie durch die gesetzlichen Krankenkassen*“ vom 27.05.2021 und 20.09.2021 finden Sie [hier](#).



Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie nochmals darauf hinweisen, dass die pauschale Verlängerung von Verordnungen um 6 Monate nur **einmalig** erfolgt.

## Umsetzungsproblematik im Umgang mit Verordnungsverlängerungen

Es erreichten uns vermehrte Rückmeldungen, dass Servicestellen/Genehmigungsstellen die eindeutigen Regelungen zur einmaligen Verlängerung der Verordnungen um 6 Monate nicht anwenden und/oder davon auch teilweise keine Kenntnis besitzen. Es werden oft von den Servicestellen/Genehmigungsstellen eigene „individuelle Verlängerungen“ kreiert und umgesetzt. Wir haben uns dazu mit einem offiziellen Schreiben an die Leistungsträger gewandt und folgende Antwort und Hinweise erhalten:

- Zur Umsetzung der Corona-Sonderregelungen gibt es eine gemeinsame Verständigung: Die (einmalige) automatische Verlängerung der zu einem Stichtag bereits genehmigten Verordnungen um 6 Monate, soll für alle Beteiligten eine Erleichterung sein und auch Sicherheit schaffen.
- Da es individuelle Genehmigungen nicht geben sollte, dürfen die Servicezentren auch keine Genehmigungsschreiben erstellen, auch nicht auf Nachfrage. Es gilt die automatische Verlängerung um 6 Monate.
- Sollte fälschlicherweise eine individuelle Genehmigung auf der Verordnung ausgestellt worden sein, dann gilt diese auch.

Sobald wir neue verbindliche Informationen zu oben aufgeführten Bereichen und Themen vorliegen haben, werden wir Sie informieren.

30.09.2021